

Von:
Betreff:

Arbeitsstellensicherheit (I-SQU-SI)
Newsletter Sicherheit April 2020



Version français en annexe
Versione italiana in allegato

Sehr geehrte Damen und Herren

Wie im Newsletter Sicherheit SBB Infrastruktur vom 10.03.2020 angekündigt ([Link](#)), orientieren wir Sie über die Neuerungen R RTE 20100 «Sicherheit bei Arbeiten im Gleisbereich» und der Ausführungsbestimmungen I-50210.

Ausgangslage

Die Regelung R RTE 20100, 6. Ausgabedatum vom 03.01.2020 wurde den neuen FDV 2020 angepasst und per 01.04.2020 in drei Sprachen (d, f, i) durch den VöV publiziert. Für die SBB gilt das neue Regelwerk ab 01.07.2020. Im Zusammenhang mit der geringfügigen Anpassung der neuen Version R RTE 20100 wurden die Ausführungsbestimmungen I-50210 ebenfalls überarbeitet. Die Anpassungen umfassen nebst der redaktionellen Überarbeitung folgende Schwerpunkte:

1. Absperrvorrichtungen (R RTE 20100 / I-50210)

R RTE 20100:

- Anpassung der Begriffe «Absperrung» und «Schutzgerüst»: «Absperrung» wird neu mit «Technische, baulich stabile Einrichtung, mit dem Ziel, bei Arbeiten im Gleisbereich das unbeabsichtigte Eindringen in den Gefahrenbereich zu verhindern» definiert. Die Änderungen lassen im R RTE 20100 abgestimmt nach Risikopotential bedeutend mehr Spielraum zu. So gibt es technisch eingesetzte Arbeitsmittel wie eine Bretterwand, Absperrgitter oder ein Lattenzaun. Dazu gehören aber auch ein Absperrband, Markierspray oder ein Kabelkanal (siehe R RTE 20100, Ziff. 3.2).

I-50210:

- Auslegung des Begriffs «Absperrung» sowie der Ziffer 8.6 «Absperrungen» der R RTE 20100 für die SBB AG

- Für die SBB AG ist die Schutzwirkung einer Absperrung, wie sie in der Ziffer 8.6.2 des R RTE 20100 beschrieben ist, massgeblich. Eine Schutzwirkung erreichen wir mit einer technischen oder organisatorischen Massnahme. Aus diesem Grund haben wir den Begriff «Absperrung» sowie die Ziffer 8.6 «Absperrungen» wie folgt ausgelegt:
 - Absperrung: Technische Massnahme (z.B. eine Bretterwand, ein Absperrgitter, ein Lattenzaun, ein an der Schiene befestigte Systemlösung) mit dem Schutzziel, bei Arbeiten im Gleisbereich das unbeabsichtigte Eindringen in den Gefahrenraum/-bereich zu verhindern.
 - Abgrenzung: Organisatorische Massnahme (z.B. eine gut erkennbare und überwachte Grenze wie ein Absperrband, eine mit Markierspray gezogene Linie oder ein Kabelkanal) mit dem Schutzziel, bei Arbeiten im Gleisbereich das unbeabsichtigte Eindringen in den Gefahrenraum/-bereich zu verhindern.
- Anlässlich der Risikobeurteilung einer Arbeitsstelle hat eine Absperrung das Ziel
 - «Risiko vermeiden» - Abtrennung der Arbeitsstelle vom Gefahrenraum mit einer technischen Massnahme, oder
 - «Risiko beherrschen» - Kennzeichnung des Beginns des Gefahrenraums mit einer organisatorischen Massnahme.

So kann auf Grund der Risikobeurteilung ein und dieselbe technische Massnahme für einen Mitarbeiter mit Handwerkzeug «Risiko vermeiden» und für den Bagger «Risiko beherrschen» bedeuten.

Mit einer organisatorischen Massnahme, der Abgrenzung, kann das Risiko immer nur beherrscht werden, da der Beginn des Gefahrenraums gekennzeichnet und überwacht wird.

2. Fluchräume (R RTE 20100 / I-50210)

R RTE 20100:

- Anpassung der Vorgaben der Sicherheitszwischenräume und Gleisachsabstände. Auch bezüglich Fluchräume lassen die Änderungen im R RTE 20100 bedeutend mehr Spielraum zu. Bei Sicherheitszwischenräumen und Fluchräumen kann daher der Abstand zur näheren Schiene von 1.5m unterschritten werden. Dies muss im Sicherheitsdispositiv hinterlegt und basierend auf einer Risikobeurteilung festgelegt werden (siehe R RTE 20100, Ziff. 4.5.3).

I-50210:

- Die Fluchraumtiefe von 0.7 m gemäss früheren Regelwerkversionen wird beibehalten. Die Fluchraumtiefe von 0.7 m kann jedoch aufgrund einer Risikobeurteilung (abhängig von Geschwindigkeit, Personen, Werkzeugen usw.) situativ bis auf 0.5 m verringert werden (siehe I-50210, Ziff. 4.5.3).

3. Decken von gesperrten Gleisen (R RTE 20100)

- Im Bereich der Führerstandssignalisation kann neu auf das Stellen von Haltsignalen verzichtet werden, wenn sich innerhalb der gesperrten Gleise kein ETCS Haltsignal befindet und keine Rangierbewegungen verkehren. Die ISB können weitere Fälle im erweiterten Geschwindigkeitsbereich festlegen (siehe R RTE 20100, Ziff. 7.3.6.1).

4. Fahrbar melden (R RTE 20100 / I-50210)

R RTE 20100:

- Bei Achszählerstörungen musste bei einer Weiche immer eine örtliche Kontrolle durchgeführt werden. Neu muss bei Störungen an der Gleisfreimeldeeinrichtung bei Gleisen neu ebenfalls eine örtliche Kontrolle durchgeführt werden oder falls möglich, eine Fahrt auf Sicht über den gestörten Abschnitt durchgeführt werden (siehe R RTE 20100, Ziff. 7.3.9.2).

I-50210:

- Diese Regelung wurde bei der SBB bereits per 15. Dezember 2019 eingeführt (D I-SQU-SI 02/19) und nun in die I-50210 überführt.

5. Berechnung der Annäherungsdistanz (I-50210)

- Generell wird die höchste Fahrgeschwindigkeit auf der Strecke und im Bahnhofgebiet gemäss RADN bestimmt. Neu können von der Sicherheitsleitung zusätzlich zu den definierten RADN-Geschwindigkeiten die aktuellen «Übersichtspläne Sicherungsanlagen» im Bahnhofportal für die Fahrgeschwindigkeiten auf Weichenablenkungen verwendet werden. Die «Übersichtspläne Sicherungsanlagen» regeln nur die gültige Geschwindigkeit auf Weichenablenkungen und nicht die im RADN geführten Fahrgeschwindigkeiten. In der Regelung I-50003 «Übersichtspläne Sicherungsanlagen» wird unter der Ziffer 8.1 mit Symbolen die geltende ablenkende Fahrgeschwindigkeit auf Weichenverbindungen verständlich erklärt (siehe I-50210 Ziff. 8.3.2.2).

6. Übergangsregelung Sicherheitsdispositive (I-50210)

Für die SBB gilt das neue Regelwerk R RTE 20100 sowie die «Ausführungsbestimmungen zu R RTE 20100» I-50210 ab 01.07.2020.

I-50210:

- Die Übergangsregelung in Ziffer 0.3 definiert, dass Dokumente inkl. Sicherheitsdispositive (SiDi), welche vor Inkrafttreten der I-50210 V3-0 bzw. R RTE 20100 Ausgabe 2020 erstellt wurden und eine nicht sicherheitsrelevante Abweichung gegenüber den beiden Reglement aufweisen, längstens bis zum Fahrplanwechsel 13.12.2020 eingesetzt werden dürfen. Dokumente, welche eine sicherheitsrelevante Abweichung aufweisen müssen umgehend angepasst werden.

7. Diverse Änderungen in den Ausführungsbestimmungen (I-50210)

- Wird ein AKo eingesetzt, ist die Kommunikation zwischen ihm und dem Fdl durch den AKo zu protokollieren. Die weitere Kommunikation zwischen dem AKo und den betroffenen SCs der Arbeitsstelle ist ebenfalls von allen Beteiligten zu protokollieren. (Fdl<=>AKo<=>SC).
- Fahrwegüberwachung: Ist bei Bewegungen von Baufahrzeugen die direkte Fahrwegüberwachung durch den TFF (Fahrzeug-/Maschinenführer) nicht möglich, muss zwingend der SC informiert werden. Die Überwachung des Fahrweges muss sichergestellt sein. Hierfür kann der SC geeignete Massnahmen zur Überwachung des Fahrweges anordnen.
- Anhang B1.3, Generische Sicherheitsdispositive: Vorgaben zur Erstellung und Prüfung der gen. SiDi sind im Anhang B1.3 festgehalten. Die Ziffer B1.3.6 Inhalt, Struktur und Aufbau eines Handbuches beschreibt, was das Handbuch zum System der gen. SiDi mindestens enthalten soll. Mit diesem Vorgehen wollen wir die Vorgaben zum Thema generische Sicherheitsdispositive des BAV erfüllen.
- Anhang B2: Beispielbilder zur Unterstützung der Beurteilung, wann eine Vereinbarung und wann ein Sicherheitsdispositiv erstellt werden muss.

8. Ausbildung R RTE 20100/ I-50210

Da die Anpassungen in der neuen R RTE 20100 sowie der I-50210 nur geringfügig sind, werden von I-SQU für eine interne und externe Ausbildung, die zwingend durch die Firmen oder durch die Abteilungen der SBB selber gemacht werden müssen, die folgenden Dokumente zur Verfügung gestellt:

- Änderungsübersicht R RTE 20100 und den Ausführungsbestimmungen I-50210 zum R RTE 20100 (gilt als Ausbildungsunterlage oder Ausbildung im Selbststudium) ([Link](#))
- R RTE 20100, Sicherheit auf Baustellen

- I-50210, Ausführungsbestimmungen zu R RTE 20100
- I-50003, Übersichtsplan Sicherungsanlagen

Die Ausbildung der Sicherheitsfunktionen hat vor dem 01.07.2020 zu erfolgen oder die Sicherheitsfunktion darf nicht ausgeübt werden, bis die Instruktion durch den Geschäftsbereich oder Firma durchgeführt wurde.

Es findet keine automatische Papierverteilung des R RTE 20100 und der I-50210 mehr statt. Firmen bestellen das Dokument über den [VöV RTE Webshop](#). Die Verteilung des R RTE 20100 über LIDI hat am 29.04.2020 stattgefunden. Die Verteilung des I-50210 über LIDI wird am 08.05.2020 stattfinden.

Bei Fragen, Präzisierungen oder Feedbacks wenden Sie sich bitte an den I-SQU-Ansprechpartner in Ihrer Region. Falls Sie keinen regionalen Ansprechpartner haben, können Sie eine E-Mail an arbeitsstellensicherheit@sbb.ch senden.

Freundliche Grüsse

Hanspeter Stoll
Leiter Sicherheit Infrastruktur

Christian Leuenberger
Fachleiter Arbeits- und Arbeitsstellensicherheit,
Infrastruktur

Impressum

SBB AG
Sicherheit, Qualität, Umwelt Infrastruktur

Ansprechstelle Arbeitssicherheit und Arbeitsstellensicherheit:
arbeitsstellensicherheit@sbb.ch / sbb.ch/arbeitsstellensicherheit

Ansprechstelle Lernen aus Ereignissen:
lae@sbb.ch / sbb.ch/arbeitsstellensicherheit > Lernen aus Ereignissen
(Login mit «safety» / «RSQU»)

Ansprechstelle Sicherheit Infrastruktur:
sicherheit.infrastruktur@sbb.ch

SQU-Ansprechpartner in den Regionen:
Region Ost: i-squ-rot@sbb.ch / Region Mitte: i-squ-rme@sbb.ch
Region West: i-squ-rwt@sbb.ch / Region Süd: i-squ-rsd@sbb.ch

Ansprechstelle SBB Bildung, Bildungsadministration:
bad1.bildung@sbb.ch / sbb.ch/bildung